



EINGELANGT

-5. Juni 2012
42
RA DR. BRUGGER

47
-30
17.07.2012

Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Obermieming, Mieming;

Regulierung

Geschäftszahl LAS – 867/13-06

Innsbruck, 23.5.2012

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 23.5.2012 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des LG Dr. Reinhard Santer) als Mitglieder
Richter des LG Mag. Richard Obrist) aus dem
Richter des LG Mag. Michael Ortner) Richterstande
Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Dipl. Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 18.04.2011, Zl. AgrB-R521/590-2011, eingebrachten Berufungen der Parteien

1.) Agrargemeinschaft Obermieming

2.) Gemeinde Mieming

gemäß § 66 Abs.4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

erkannt:

I.

Die Berufungen werden hinsichtlich Spruchpunkt A des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen, infolge der Berufungen jedoch Spruchpunkt A des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:

„A

- 1) *Die Grundstücke 111/3, 2147/3, 2156/1, 2157/2, 2563/1, 2664, 2665, 2676/1, 2677/1, 2677/9, 2677/11, 2677/12, 2677/13, 2701, 2702, 2712, 2713, 2714, 2880, 2881, 2885/1, 2885/2, 2902, 2965, 3204, 3294, 3295, 3365, 3366, 3542, 3458/2, 3553/18, 3557/3, 3557/9, 3557/11, 3557/13, 3558/15, 3562/6, 3562/17, 3562/19, 3568/1, 3568/4, 3568/5, 3572/3, 3594/6, 3598/6, 3606/4, 3613/1, 3614, 3615, 3621, 3632, 3669/1, 3669/2, 3844, 3964, 9535/5, 9597/1, 9599, 9600, 9601, 9602, 9603, 9604, 9605, 9606, 9607/1, 9608/2, 9609, 9610/1, 9718/1, 9718/5, in EZ 329 GB 80103 Mieming werden als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 festgestellt.*
- 2) *Alle weiteren, nicht im vorhergehenden Punkt 1. genannten, in EZ 329 GB 80103 Mieming zum Zeitpunkt des Grundbuchsstandes zu TZ 1053/2012 vorgetragenen Grundstücke werden als Teilwälder gem. § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 jeweils in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 festgestellt.*
- 3) *Die Grundstücke 3635/1 und 3635/3 in EZ 649 GB 80103 Mieming sowie Grundstück .135 in EZ 1817 GB 80103 Mieming werden als nicht zum Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 gehörig festgestellt.“*

II.

Die Berufung der Agrargemeinschaft Obermieming wird hinsichtlich Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen, infolge der Berufung jedoch Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag auf „Ausleitung“ des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft Obermieming ersatzlos behoben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Sämtliche in diesem Bescheid genannten Grundstücke und Einlagezahlen beziehen sich auf die Katastralgemeinde Mieming bzw. das Grundbuch 80103 Mieming.

Mit nunmehr in Berufung gezogenem Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 18.04.2011, Zl. AgrB-R521/590-2011, wurde infolge verschiedener Anträge der Agrargemeinschaft Obermieming vom 07.05.2009 zunächst unter Spruchpunkt A wie folgt entschieden:

„Es wird festgestellt, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft Obermieming stehenden Grundstücke 111/3, 2147/3, 2156/1, 2157/2, 2563/1, 2664, 2665, 2676/1, 2677/1, 2677/9, 2677/11, 2677/12-13, 2701 – 2705, 2706/1-2, 2707 – 2709, 2710/1, 2710/2, 2711 – 2714, 2715/1, 2716/2, 2717 – 2729, 2730/1-2, 2731 – 2782, 2783/1-2, 2784 – 2882, 2883/1-2, 2884/1-2, 2885/1-2, 2886 – 3116, 3117/1-2, 3118/1-2, 3119 – 3201, 3202/1-2, 3203/1-2, 3204 – 3547, 3548/1-2, 3558/8, 3552/7, 3553/18, 3557/3, 3557/9, 3557/11, 3557/13, 3558/15, 3562/6, 3562/17, 3562/19, 3563/2, 3565/1, 3568/1, 3568/4-5, 3572/3, 3572/6-7, 3573/3, 3576/1, 3580/3-4, 3584/10, 3592, 3594/6, 3598/6, 3598/11, 3601/2-3, 3602/1, 3604/1, 3604/6, 3604/8, 3604/14, 3605/6-7, 3606/1-2, 3606/4, 3606/16, 3613/1, 3614 – 3615, 3621, 3632, 3636, 3669/1-2, 3884, 3932 – 3965, 3966/1-2, 3967 – 3969, 9335/5, 9597/1, 9599 – 9606, 9607/1, 9608/2, 9609, 9610/1, 9718/1, 9718/5, allesamt vorgetragen in EZ 329 GB 80103 Mieming, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen und die Grundstücke 3635/1 und 3635/3, allesamt vorgetragen in EZ 649 GB 80103 Mieming, und das Grundstück .135, alleinig vorgetragen in EZ 1817 GB 80103 Mieming, kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen.“

Weiters wurden mit Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides die Anträge, das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, zu unterbrechen, und das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Obermieming wieder auszuleiten, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die Erstbehörde zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 18.04.1952 über Antrag sämtlicher Besitzer der in der ehemaligen Fraktion Obermieming einliegenden Höfe und Güter festgestellt worden sei, dass die in der EZ 329 II KG Mieming einliegenden Grundstücke, soweit es sich um Teilwälder handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1935, und soweit es sich um unverteiltes ehemaliges Fraktionsgut handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 seien. Eine Zuordnung der einzelnen Grundstücke sei im Spruch nicht erfolgt, jedoch lasse sich aus der Begründung ableiten, dass es sich bei den Gst. 2157/2, 2678, 2701, 2702, 2712, 2713, 2714, 2880, 2881, 2885, 2902, 2965, 3204 und 3844 um den unverteilteten Fraktionswald und bei den übrigen Grundstücken der EZ 329 um Teilwälder gehandelt habe. Mit diesem Bescheid habe bereits die Eigentumsübertragung von der ehemaligen Fraktion Obermieming auf die Agrargemeinschaft stattgefunden und sei diese mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 23.06.1952 grundbücherlich durchgeführt worden. Die Regulierung sei als vorläufige bezeichnet worden. Die getroffenen, rechtskräftigen Feststellungen seien jedoch verbindlich. Mit Bescheid vom

26.11.1963 sei das Verfahren zur endgültigen Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der AG, bestehend aus den Liegenschaften der EZ 329 eingeleitet worden. Im Bescheid vom 13.12.1965 seien alle Parzellen der EZ 329 GB Mieming als Teilwälder gem. § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 festgestellt worden. Sowohl im Bescheid „Verzeichnis der Anteilsrechte“ vom 18.10.1966 als auch im Regulierungsplan vom 05.12.1966 sei irrtümlich das Regulierungsgebiet als solches gem. § 36 Abs. 2 lit. 2 TFLG 1952 festgestellt worden. Eine Litera „2“ sei irrtümlich anstelle der Litera „e“ genannt worden, woraus aufgrund der Bezugnahme zu Teilwäldern zu schließen sei; es handle sich somit um einen Schreibfehler. Dem Bescheid vom 18.04.1952 mit der Gemeindegutsfeststellung gem. § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 komme besondere Bedeutung zu, da er rechtskräftig und somit verbindlich sei. Der rechtskräftigen Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut gem. § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 komme maßgebliche Bedeutung zu; während hinsichtlich der Qualifikation als Teilwald gem. § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1935 und FLG 1952 auszuführen sei, dass es lediglich auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Regulierung ankomme, wie der VfGH in seinen Entscheidungen vom 05.12.2009 bzw. 05.03.2010 erkannt habe. Die Bezirksforstinspektion habe die derzeit bestehenden Teilwaldgrundstücke erhoben und mit dem Stand zum Zeitpunkt der Regulierung verglichen; eine differenzierte Behandlung der Teilwälder sei jedoch nicht erforderlich. Es liege jedenfalls Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.g.F. vor, welches vormals im Eigentum der Gemeinde gestanden und durch Regulierungsbescheid ins Eigentum der AG übertragen worden sei. Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Obermieming bestehe aus den in EZ 329 GB Mieming vorgetragene Grundstücken, die aufgrund der Forsteigentumspurifikation 1848 bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der Fraktion Obermieming verbüchert worden seien. Rechtsnachfolgerin dieser politischen Fraktion sei nach Abschaffung der Fraktionen im Jahr 1938 und Wiederaufleben der vorhergehenden Gemeindeordnung die Gemeinde Mieming; dies sei aus im Grundbuch erliegenden Verträgen aus den 1920er und 30er Jahren sowie aus einem Gemeinderatsbeschluss von 1935 und dem Bescheid vom 18.04.1952 ersichtlich. Die nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke in EZ 649 und EZ 1817 seien erst in den Jahren 2003 bzw. 2004 vertraglich in das Eigentum der AG gelangt und daher kein Gemeindegut. Die von der AG behauptete Hauptteilung habe nicht stattgefunden. Eine Befangenheit des Verhandlungsleiters wäre von diesem selbst wahrzunehmen gewesen und könne auch ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 AVG nicht erkannt werden. Auf die beantragte Unterbrechung des Ermittlungsverfahrens habe die Antragstellerin gemäß § 38 AVG keinen Anspruch und habe die Behörde ohnehin eine Teilentscheidung im Sinne des § 59 AVG getroffen, welche inhaltlich dem Aussetzungsantrag der AG sehr nahe komme. Weiters sei im gegenständlichen Fall das Regulierungsverfahren gem. § 69 TFLG 1996 von Amts wegen eingeleitet worden und könne daher nicht auf Antrag der Parteien wieder ausgeleitet werden. Auch dieser Antrag sei daher zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl die AG Obermieming als auch die Gemeinde Mieming Berufung erhoben.

Die Agrargemeinschaft Obermieming stützt ihre rechtzeitige Berufung, mit welcher der Bescheid mit Ausnahme der Feststellung von Grundstücken als nicht zum Gemeindegut gehörig angefochten wird, auf die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Sie führt dazu zusammengefasst aus, dass die Erstbehörde den Grundsatz eines fairen Verfahrens dadurch verletzt habe, dass in der Verhandlung am 14.05.2009 die Anwesenheit zweier Gemeinderäte der Gemeinde Mieming vom Verhandlungsleiter akzeptiert und diese in der Verhandlungsschrift als anwesend angeführt worden sei; sie hätten auch das Protokoll unterzeichnet.

Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich gegen deren Anwesenheit ausgesprochen. Selbst wenn man von einer Parteistellung der Gemeinde Mieming ausgehe, wie ausdrücklich bestritten werde, so werde diese ausschließlich durch den Bürgermeister vertreten, nicht jedoch durch weitere Gemeinderäte. Es sei daher auch der äußere Anschein eines fairen Verfahrens von Anfang an nicht gewahrt worden. Die erkennende Behörde habe weiters lange vor der nunmehr folgenden Entscheidung eine rechtliche Vorbeurteilung dahingehend vorgenommen, dass die Berufungswerberin eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, wie sich aus den im Akt enthaltenen Erledigungen ergebe. Die Befangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes ergebe sich auch daraus, dass nach außen hin die Auffassung vertreten werde, die Agrargemeinschaft sei ganz eindeutig eine Gemeindegutsagrargemeinschaft, während die tatsächliche Auffassung der Behörde aus einem beigelegten Vernehmungsprotokoll des Amtsleiters der erkennenden Behörde hervorgehe, wonach es nicht gesichert feststehe, unklar sei und in einem laufenden Verfahren erst abgeklärt werden müsse, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege. Es ergebe sich auch aus den zwei Bänden des vorgelegten Parzellenprotokolls von 1899, dass gegenständlich kein Gemeindegut vorliege, was jedoch unbeachtet geblieben sei. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei auch darin zu erblicken, dass die Behörde über fünf eingangs des angefochtenen Bescheides bezeichnete Anträge nicht abgesprochen habe. Die als Anlage erwähnte Teilwaldliste hätte in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden müssen. Das gegenständliche Verfahren, welches laut angefochtenem Bescheid ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 sei, sei nicht ordnungsgemäß mit Bescheid eingeleitet worden. Das Schreiben der Erstbehörde vom 09.03.2009 sei nicht als solcher Einleitungsbescheid zu werten. Die Behörde habe weiters ihre amtswegige Ermittlungspflicht verletzt. Sie habe die historischen Eigentumsurkunden wie die Forsteigentums-Purifikationstabellen und Vergleichsprotokolle nur ganz allgemein erwähnt, jedoch fehle eine konkrete Urkunde für den vorliegenden Sachverhalt. Eine ausreichende Sachverhaltsermittlung, dass die Gemeinde Mieming tatsächlich Eigentümerin der Liegenschaften der Berufungswerberin gewesen sei, liege nicht vor. Die Behörde stütze sich nur auf vier Verträge und ein Gemeinderatsprotokoll, die sie als Indizien anführe. Die Berufungswerberin sei auch über das Vorliegen der Ermittlungsergebnisse nicht in Kenntnis gesetzt worden. Bei Teilwäldern handle es sich nicht um Gemeindegut, wie der Landesagrarsenat bereits entschieden habe. Dies habe auch der Verfassungsgerichtshof als denkmöglich angesehen. § 33 Abs. 5 TFLG 1996 stehe zu § 40 Abs. 6 TFLG 1996 in Widerspruch; die teilwaldbelasteten Grundstücke wären daher als nicht zum Gemeindegut gehörig festzustellen gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Erstbehörde eine gesonderte Behandlung der Teilwälder nicht vornehme. Die politische Gemeinde Mieming sei weiters nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion Obermiming, sondern seien nach dem Fraktionsgesetz von 1893 Fraktionen selbstständige Teile der Gemeinden mit abgesondertem Vermögen. Da die Verordnung über die Einführung der Reichsgemeindegeseetze vom 15.09.1938 mit dem Rechtsüberleitungsgesetz von 1945 aufgehoben worden sei, dürfe auch nicht angenommen werden, dass die Fraktionen immer noch als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion geworden sei. Daher habe die Gemeinde auch nicht in verfassungswidriger Weise an die Agrargemeinschaften Vermögen „verloren“, da die Gemeinden dieses Vermögen nie besessen hätten. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Fraktion Obermiming bis heute grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 533 GB Mieming sei und eine Berichtigung zugunsten der Gemeinde Mieming nicht durchgeführt habe werden können, weil der entsprechende Titel für einen Vermögensübergang fehle. In Mieming habe es auch bis in die 70er Jahre Organe der Fraktion wie Fraktionsvorsteher etc. gegeben und seien die vom Fraktionsvorsteher angeordneten Schichten ausschließlich von den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften verrichtet worden. Dies könne auch der zuletzt tätige Fraktionsvorsteher für Barwies als Zeuge bestätigen. Eine politische Ortsfraktion könne nicht durch einen Zusammenschluss von Nachbarn errichtet werden, sondern

müsse durch einen konstituierenden Akt öffentlichen Rechts entstehen, der aber nicht vorliege. Zur Qualifikation eines Grundstücks als Gemeindegutsgrundstück sei wesentlich, dass das Grundstück durch Regulierungsplan in das Eigentum übertragen worden sei, was jedoch bei Grundstücken nicht zutreffe, die tatsächlich durch einen anderen Rechtstitel entstanden bzw. gebildet worden seien. So zum Beispiel Grundstücke, welche in Form von Anmeldebögen, Zusammenlegungsverfahren etc. gebildet worden seien. Der Oberste Gerichtshof habe ausgesprochen, dass der Eigentumserwerb aufgrund eines Zusammenlegungsverfahrens durch den Zusammenlegungsbescheid der Agrarbehörde erfolge. Dies treffe im konkreten Fall auf die Grundstücke 111/3, 2676/1, 3558/15, 3632, 3844, 3932, 9718/1 und 9718/5 in EZ 329 GB Mieming zu, auf die nicht der Rechtstitel Regulierungsplan anzuwenden sei. Es hätte geprüft werden müssen, welche Flächen von den diesbezüglichen Anmerkungen im Rechtsbestandsblatt des Grundbuches tatsächlich betroffen seien. Auch hätte anhand einer Flächenübersicht geprüft werden müssen, ob die als Gemeindegut festgestellten Grundstücke wirklich zur Gänze und in der heutigen Form dem damaligen Regulierungsgebiet entsprachen. Die Gemeinde habe die „Agrargemeinschaftsbescheide“ in einer Gemeinderatssitzung 1952 ausdrücklich angenommen, sodass von einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und AG ausgegangen werden müsse. Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich auf die Ersitzung des Substanzwertes und damit des Volleigentums der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gestützt und nicht, wie die Erstbehörde angenommen habe, auf die Ersitzung eines Anteilsrechtes. Beim Substanzwert handle es sich um einen privatrechtlichen und ersitzungsfähigen Vermögenswert, wie sich aus der Rechtsprechung des VfGH ergebe. Die Agrargemeinschaft sei während der gesamten Ersitzungsdauer davon ausgegangen, dass sie im Volleigentum der fraglichen Grundstücke stehe. Sie habe Kaufpreise vereinnahmt, Pächterlöse erhalten, etc. Die Erstbehörde habe es jedoch unterlassen, sich mit der Frage der Ersitzung auseinanderzusetzen. Auch seien die rechtshistorischen Vorgänge vor der Regulierung zu berücksichtigen, wie der VfGH zu Zl. B 639/10 ausgesprochen habe. Dazu seien alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen und sei zu prüfen, ob vor der Regulierung ein Erwerbsvorgang zugunsten der politischen Gemeinde stattgefunden habe. Die Berufungswerberin habe Urkunden betreffend die Agrargemeinschaft Obermieming vorgelegt, aus welchen hervorgehe, dass eine Reihe von Grundstücken, die zuvor im grundbücherlichen Eigentum der Fraktion Obermieming standen, ursprünglich Privateigentum eines Bauern gewesen seien. Es sei daher unumgänglich festzustellen, aufgrund welchen Vorganges diese Privatgrundstücke in das grundbücherliche Eigentum der Fraktion Obermieming übertragen worden seien. Dies sei wesentlich, um zu beurteilen, ob vom VfGH als verfassungswidrig angesehene, undifferenzierte Eigentumsübertragungen stattgefunden hätten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lägen nicht vor. Die fraglichen Grundstücke seien vormals nicht im Eigentum einer Gemeinde gestanden, und sei die Fraktion Obermieming Rechtsvorgängerin der Agrargemeinschaft Obermieming. Der Landesgesetzgeber habe jedoch mit § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausschließlich beabsichtigt, jene Fälle zu regeln, bei welchen tatsächlich die Gemeinde im grundbücherlichen Eigentum der fraglichen Grundstücke gewesen sei; andernfalls wären auch Fraktionen als Eigentümer bei der Gesetzgebung der TFLG-Novelle 2010 berücksichtigt worden. Diese Bestimmung sei einer anderslautenden Auslegung nicht zugänglich. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid im angefochtenen Umfang dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Berufungswerberin in EZ 329 GB Mieming kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstelle, in eventu festgestellt werde, dass sämtliche Teilwaldgrundstücke laut Anlage zum angefochtenen Bescheid kein Gemeindegut darstellten, in eventu, dass jene Grundstücke bzw. Grundflächen, welche im Eigentum der Berufungswerberin in EZ 329 GB Mieming stünden und die auf einem anderen Rechtstitel als einem Regulierungsbescheid beruhten, kein Gemeindegut darstellten, dies insbesondere hinsichtlich der

Gste. 111/3, 2676/1, 3558/15, 3632, 3844, 3932, 9718/1 und 9718/5. Weiters möge der Landesagarsenat den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass hinsichtlich jenes Liegenschaftsvermögens, welches als Gemeindegut festgestellt worden sei, der Substanzwert von der Agrargemeinschaft Obermieming ersessen worden sei, die Agrargemeinschaft Obermieming sohin Volleigentümerin gemäß § 354 ABGB sei und der Substanzwert der Agrargemeinschaft und nicht der Gemeinde Mieming zukomme; hilfsweise werde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Gemeinde Mieming führt in ihrer rechtzeitigen Berufung aus, dass mit Kaufvertrag vom 28.06.2004 die AG Obermieming die EZ 649 von Dr. Hans Gustav Knitel zum Preis von rd. € 181.700,- erworben habe. Bei einer 1961 in Mieming mit dem damaligen Agrarbehördenleiter durchgeführten Besprechung habe der Obmann der AG erklärt, dass die AG über keinerlei Einnahmemöglichkeiten verfüge. Verkauft sei das Gemeindegut der Gemeinde Mieming worden, sodass der Gemeinde auch die Verkaufserlöse zugestanden wären. Die AB habe jedoch festgestellt, dass es sich bei diesen Grundstücken nicht um Gemeindegut handle, und darüber hinaus, dass der Gemeinde der Substanzwert an diesen Grundstücken nicht zustehe. Vermögensumwandlungen könnten nicht den Verlust der materiellen Recht der Gemeinde zur Folge haben. Der VfGH habe auch zu VfSlg. 18.446 ausgesprochen, dass zu prüfen sei, welche Auswirkung eine neue Anteilsfestsetzung auf vorhandenes Vermögen habe. Wenn jene Geldbeträge, mit welchen nach der Regulierung Grundstücke bezahlt worden seien, einen Teil des Substanzwertes gebildet hätten, so stünden der Gemeinde auch jene Vermögenswerte zu, die mit diesen Beträgen angeschafft worden seien. Ob es sich bei den angeschafften Grundstücken um Gemeindegut oder Substanzvermögen handle, hänge von der Zweckwidmung der Grundstücke ab. Auch dazu habe die Erstbehörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Es werde beantragt festzustellen, dass auch die Gste. 3635/1 und 3635/3 in EZ 649 GB Mieming Gemeindegut darstellten, in eventu, dass der Gemeinde Mieming der Substanzwert dieser Grundstücke zustehe.

Zur Berufung der Gemeinde Mieming gab die Agrargemeinschaft Obermieming eine Stellungnahme dahingehend ab, dass den Grundstücken 3635/1 und 3635/3 die Eigenschaft des Gemeindeguts fehlen würde. Diese Grundstücke seien niemals im Eigentum der Gemeinde gestanden, daher auch nicht durch Regulierungsplan auf die AG übertragen worden und hätten die Grundstücke auch niemals der Deckung des Haus- und Gutsbedarfs gedient; dies habe auch der VfGH zu Zl. B640/10-11 ausgesprochen. Der von der Gemeinde mit der Berufung vorgelegte Aktenvermerk aus dem Jahr 1961 sei mehr als 40 Jahre alt und stelle daher kein geeignetes aktuelles Beweismittel mehr dar. Die AG verfüge seit Jahrzehnten über Jagdpachteinnahmen, die nicht als Substanzwert einzuordnen seien, worauf in diesem Zusammenhang hingewiesen werde.

Mit Schriftsatz vom 31.10.2011 ergänzte die AG ihr Vorbringen im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Judikatur des VwGH (E. 2010/07/0230 vom 30.06.2011) zur Qualifikation von Teilwaldgrundstücken und führte aus, dass jene Grundstücke, welche als Teilwälder gem. § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 qualifiziert worden wären, nicht als Gemeindegut festgestellt werden könnten, sondern Grundstücke gem. § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 seien. Auf diese Grundstücke sei § 40 Abs. 6 TFLG 1996 anzuwenden, welcher die Aufteilung der Erträge je zur Hälfte anordne.

Mit Schriftsatz vom 20.05.2012 äußerte sich die Gemeinde Mieming ergänzend zur Berufung der AG. Sie brachte darin zusammengefasst vor, dass ein Verfahren zur Änderung des Regulierungsplanes

nicht mit Bescheid eingeleitet werden müsse. Die Feststellung als Teilwälder schlossen eine gleichzeitige Feststellung als Gemeindegut nicht aus. Anders als die Berufung behaupte, sei die Gemeinde nach der deutschen Gemeindeordnung 1938 einer Fraktion ex lege in das Vermögen nachgefolgt. Die Berufungswerberin übersehe auch, dass in der Zusammenlegung Abfindungsgrundstücke an die Stelle der Altgrundstücke träten. Die Berufungswerberin habe das Gemeindegut ähnlich einer Treuhänderin innegehabt und könne als solche dieses nicht ersetzen; es sei eine Ersitzung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte auch nach der Judikatur nicht möglich.

Mit weiterem Schriftsatz vom 22.05.2012 ergänzte die AG neuerlich ihr Vorbringen und erörterte, dass die im Regulierungsplan enthaltene Qualifizierung nach § 36 Abs. 2 lit. 2 TFLG 1952 als Qualifikation gem. lit.b leg.cit zu lesen sei. Die Anwendung einer lit. 2 sei ein im Sinne der Judikatur des VwGH offenkundiger Fehler. Bei Heranziehung der richtigen Bestimmung ergebe sich, dass kein Gemeindegut vorliegend sei. Des Weiteren befasste sich die Eingabe mit der Ersitzungsfähigkeit des Jagdpachtrechts.

Der Landesagrarssenat hat darüber erwogen wie folgt:

Gegenstand dieses agrarbehördlichen Berufungsverfahrens ist zum einen die Frage, ob die Feststellung des überwiegenden Vorliegens und teilweisen Nichtvorliegens von Gemeindegut beim Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Obermieming in EZ 329 und EZ 649, beide GB Mieming, zu Recht erfolgte, sowie weiters die Frage, ob die mit Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Zurückweisungen der Anträge auf Unterbrechung sowie Ausleitung des Regulierungsverfahrens zu Recht erfolgten.

1. Zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut:

Die für das gegenständliche Feststellungsverfahren maßgebliche Bestimmung des § 33 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet (auszugsweise) wie folgt:

§ 33 (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselseitige sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

.....

- c) Grundstücke, die
- 1.....
 2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);
- d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).
- (3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die aufgrund öffentlicher Urkunden oder aufgrund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.
-

§ 36 Abs. 1 und 2 Flurverfassungslandesgesetz 1935 (LGBl Nr. 42) lautete wie folgt:

- (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,
- a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder
 - b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt wurden.
- (2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:
- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;
 - b) Grundstücke, welche sich zwar in Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
 - c) Grundstücke, die in Ausübung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;
 - d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. Ortschafts-, Fraktionsgut;
 - e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

§ 36 Abs. 1 und 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1952 (LGBl Nr. 32) ist in den hier wesentlichen Passagen nahezu wortgleich:

- (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,
- a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder
 - b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), eines oder mehrerer Gemeindeteile (Ortsteile), einer oder mehrerer Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt wurden.
- (2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:
- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;
 - b) Grundstücke, welche sich zwar in Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
 - c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten (Wald- und Weide-Servitutengesetz vom 17. März 1952, LGBl. Nr. 21) einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;
 - d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;
 - e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011 zu Zl. 2010/07/0091 ausführlich dargestellt hat, kannte die Systematik der Flurverfassungsgesetze vom T.R.L.G. 1909 bis zum TFLG 1978 das einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten eigentümliche gemeinsame Gut einerseits und das nach der jeweiligen Gemeindeordnung genutzte Gut als Gemeindegut andererseits. Die diesbezüglichen, rechtskräftigen Feststellungen der Agrarbehörde binden auch bei zurückblickender Betrachtung die Behörden im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation des Regulierungsgebietes zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit.

Im Hinblick auf das Vorliegen solch rechtskräftiger, bindender Feststellungen der Agrarbehörde über die Qualifikation des Regulierungsgebietes ist anhand des Akteninhaltes Nachstehendes festzustellen:

Mit Bescheid vom 18.04.1952, Zl. IIIb-218/6, wurde über den Feststellungsantrag der Mehrheit der Besitzer der *in der ehemaligen Fraktion Obermieming, Gemeinde Mieming, einliegenden Höfe und Güter, welche Teile des Gemeindegutes von Mieming (ehemalige Fraktion Obermieming) agrargemeinschaftliche Grundstücke* seien und *wer deren Eigentümer sei* entschieden. Antragsgemäß wurde die Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke vorläufig geregelt und festgestellt, dass die *in EZ 329 II KG Mieming einliegenden Grundstücke, soweit es sich um Teilwälder handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke gem. § 36 (2) e [TFLG 1935] und soweit es sich um unverteilttes ehemaliges Fraktionsgut handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 (2) d Flurverfassungslandesgesetz vom 6.6.1935, LGBl. Nr. 42, waren.*

Diese Qualifikation, die zwischen teilwaldbelasteten und mit anderen agrarischen Nutzungsrechten belasteten Grundstücken unterschied, ist nach wie vor verbindlich. Die Qualifikation als Teilwald schließt jedoch das gleichzeitige Vorliegen von Gemeindegut nicht aus. Vielmehr erörtert die Begründung des in Rede stehenden Bescheides unter anderem, dass *„es sich ... um Grundstücke handelt, die einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegen, [es] sich somit um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) e [TFLG 1935] hinsichtlich der Teilwälder und um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) d [TFLG 1935] hinsichtlich des unverteiltten Besitzes handelt.“* Es wurden somit auch die als Teilwald qualifizierten Grundstücke als Gemeindegut nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung angesehen. Welche Grundstücke jedoch als Teilwälder und welche als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 qualifiziert wurden, kann dem Bescheid nicht entnommen werden; er enthält jedoch eine Aufzählung jener Parzellen, aus welchen die Fraktion das für die Erhaltung der öffentlichen Brücken, Wege und Zäune sowie das für die Schule notwendige Holz (Nutz- und Brennholz) bezogen hat. Dabei handelte es sich um die Gste 2157/2, 2678, 2701, 2701, 2712, 2713, 2714, 2880 2881, 2885, 2902, 2965, 3204 und 3844, die in der Folge als „unverteilter Fraktionswald“ bezeichnet werden. Es fand im gesamten Gebiet, also im verteilten wie unverteiltten Wald die Weide mit dem Überwinterungsviehstand statt, der Fraktion kam der Jagdpachterlös zu. Weiters kam laut Bescheidbegründung der Anspruch auf das Eigentumsrecht am agrargemeinschaftlichen Gebiet der Agrargemeinschaft, bestehend aus den Nutzungsberechtigten der Fraktion Obermieming, somit bestehend aus den Eigentümern von Höfen und Gütern in der Fraktion, zu; diese hatten als Berechtigte ein Anteilsrecht erworben. Damit wurde der durchzuführende Eigentumsübergang beschrieben.

Mit Beschluss des Grundbuchgerichtes Silz vom 23.06.1952 wurde sodann in EZ 329 GB Mieming bücherlich die Eigentumsübertragung von der (ehemaligen) Fraktion Obermieming der Gemeinde Mieming auf die Agrargemeinschaft Obermieming nachvollzogen.

Dass eine differenzierte Betrachtung des Gemeindegutes nach jenen Parzellen, die teilwaldbelastet sind und nach jenen, die eine solche Belastung nicht aufweisen, heute noch geboten ist, hat der VwGH zu Zl. 2010/07/0230 (Pkt. 7.) ausgeführt. Demnach würde die Anwendbarkeit der speziellen Bestimmungen des TFLG für Teilwälder untergehen, wenn bei Gemeindegutsgrundstücken, die mit Teilwaldrechten belastet sind, nur das Vorliegen von Gemeindegut, nicht jedoch auch das Vorliegen eines Teilwaldes nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 festgestellt würde. Das Berufungsvorbringen, Teilwälder würden kein Gemeindegut darstellen können, muss im Übrigen angesichts dieser Judikatur des VwGH als verfehlt angesehen werden.

Anhand der von der Bezirksforstinspektion (BFI) erhobenen Teilwaldgrundstücke war daher festzustellen, welche Grundstücke des Regulierungsgebiets der AG Obermieming „nur“ Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind und welche auch als Teilwälder qualifiziert wurden und

nach wie vor qualifiziert werden müssen. Die diesbezügliche Aufstellung der BFI vom 13.04.2010 im erstinstanzlichen Akt ist unwidersprochen geblieben; ihr liegen schlüssig das historische Teilwaldbuch, die Teilwaldkarte und der aktuelle Grundbuchsstand zu Grunde.

Demnach sind die Gste 111/3, 2147/3, 2156/1, 2157/2, 2563/1, 2664, 2665, 2676/1, 2677/1, 2677/9, 2677/11, 2677/12, 2677/13, 2701, 2702, 2712, 2713, 2714, 2880, 2881, 2885/1, 2885/2, 2902, 2965, 3204, 3294, 3295, 3365, 3366, 3542, 3458/2, 3553/18, 3557/3, 3557/9, 3557/11, 3557/13, 3558/15, 3562/6, 3562/17, 3562/19, 3568/1, 3568/4, 3568/5, 3572/3, 3594/6, 3598/6, 3606/4, 3613/1, 3614, 3615, 3621, 3632, 3669/1, 3669/2, 3844, 3964, 9535/5, 9597/1, 9599, 9600, 9601, 9602, 9603, 9604, 9605, 9606, 9607/1, 9608/2, 9609, 9610/1, 9718/1 und 9718/5, in EZ 329 GB Mieming nicht mit Teilwaldrechten belastet, jedoch als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung der Novelle 2010, LGBl Nr. 7 zu qualifizieren. Die Differenz zur Grundstücksaufzählung in der Begründung des Bescheides vom 18.04.1952 ergibt sich daraus, dass einige der damals als nicht teilwaldbelastet festgehaltenen Grundstücke heute nicht mehr dem Gutsbestand der EZ 329 angehören und andererseits im genannten Bescheid eine vollständige Aufzählung der teilwaldfreien Grundstücke nicht vorgenommen wurde. Die übrigen in der EZ 329 GB Mieming vorgetragenen Grundstücke sind sämtlich mit Teilwaldrechten belastet. Diese Grundstücke laut Grundbuchsstand zu TZ 1053/2010 sind sowohl als Gemeindegut als auch als Teilwälder zu qualifizieren. TZ 1053/2012 ist die zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Erkenntnisses letzte TZ der EZ 329.

Hinsichtlich der Feststellung des agrargemeinschaftlichen Gebietes als solches gem. § 36 Abs. 2 lit.2 TFLG 1952, LGBl. Nr. 32, mit dem Bescheid „Verzeichnis der Anteilechte“ vom 18.10.1966 und mit dem Regulierungsplan vom 05.12.1966 ist in Übereinstimmung mit der Erstbehörde festzustellen, dass es sich um einen Fehler handeln muss. Eine Gesetzesbestimmung mit dieser Bezeichnung ist dem TFLG 1952 fremd, wie überhaupt die Bezeichnung „lit.“ [*litera*] entsprechend der Bedeutung des Wortes auf einen Buchstaben und nicht auf eine Ziffer hindeutet. Aus dem Gesamtzusammenhang kann nur darauf geschlossen werden, dass die bescheiderlassende Behörde lit. e der genannten Bestimmung betreffend die Teilwälder anwenden wollte, da im Zusammenhang immer von Teilwäldern die Rede ist, welche das Regulierungsgebiet bildeten. Noch im vorhergehenden Bescheid „Liste der Parteien“ wird unter I. das Gebiet als solches gem. § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 qualifiziert, sodass hinsichtlich der beiden Folgebescheide nur auf einen – berichtigend zu lesenden – Schreibfehler geschlossen werden kann. Der Fehler kann, da die angeführte Bestimmung inexistent ist, nicht in der behördlichen Willensbildung, sondern nur in der Mitteilung des behördlichen Willens gelegen sein und ist daher einer Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG zugänglich (s.a. VwGH vom 30.06.2011, 2010/07/0091). Im Sinne dieses Erkenntnisses des VwGH, Pkt. 6.4., ist auch eine berichtigende Lesart eines Bescheides zulässig, wenn sich die damals einschreitende Agrarbehörde irrtümlich im Ausdruck vergriffen hat und klar erkennbar ist, welchen Inhalt der Bescheid nach dem Willen der damals bescheiderlassenden Behörde haben hätte sollen.

Daraus ergibt sich für den Landesagrarsenat wiederum, dass die irrtümliche Zitierung der nicht existenten Gesetzesstelle „§ 36 Abs.2 lit.2 TFLG 1952“ so zu lesen ist, als hätte die AB in ihren Bescheiden vom 18.10.1966 und 05.12.1966 die Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 zitiert und angewendet. Die Anwendung dieser Bestimmung entspricht dem aus dem Gesamtzusammenhang erkennbaren Willen der Behörde, der durch das Fehlzitat nicht korrekt zum Ausdruck kam.

Wie der VfGH zu Slg.18.933/2009 ausführlich dargestellt hat, war die Eigentumsübertragung – auch an teilwaldbelasteten Grundstücken – offenkundig verfassungswidrig. Es schadet der heutigen Feststellung auch der Teilwaldgrundstücke als Gemeindegut nicht, selbst wenn diese in den historischen Bescheiden „nur“ nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952, nicht jedoch auch nach lit. d leg. cit. qualifiziert wurden. Dies entsprach einerseits der Auffassung der damaligen Zeit zu den Auswirkungen der Übertragung von Gemeindegut in das Eigentum der AG und stellte daher nur den damals vermeintlichen Ist-Zustand dar. Da die als Teilwald qualifizierten Grundstücke jedoch niemals in das uneingeschränkte Eigentum der AG übergingen, ging auch deren Eigenschaft als Gemeindegut niemals unter. Die Teilwaldgrundstücke im Regulierungsgebiet der AG Oberrieming sind daher sowohl als Teilwaldgrundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 als auch als Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 jeweils in der Fassung der Novelle 2010 festzustellen. Die sachliche Grundlage dieser Feststellung findet sich insbesondere in dem die Behörden und Gerichte bindenden, rechtskräftigen Bescheid vom 18.04.1952, mit welchem eine Qualifikation des Regulierungsgebietes vorgenommen wurde und gleichzeitig die Übertragung des Eigentums auf die AG erfolgte.

Infolge der unzweifelhaften Judikatur des VwGH zur Bindungswirkung früherer agrarbehördlicher Entscheidungen im Hinblick auf die darin erfolgten Qualifikationen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken besteht für den Landesagrarsenat kein Anlass, die erstinstanzliche Entscheidung betreffend die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut abzuändern, jedoch war sie hinsichtlich der mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke um diese Qualifikation zu ergänzen.

Eine Notwendigkeit, die von der Bezirksforstinspektion (BFI) erstellte Teilwaldliste zum Bestandteil des Bescheidspruches zu machen, besteht insofern nicht, als der nunmehr formulierte Spruch zunächst die nicht als Teilwälder zu qualifizierenden Grundstücke aufzählt und sodann anhand der zur Zeit letztgültigen Tagebuchzahl einen Rückschluss auf jene derzeit in der EZ 329 vorgetragenen Grundstücke, welche mit Teilwaldrechten belastet sind, ermöglicht. Ein einzelnes Anführen der Teilwaldgrundstücke konnte daher unterbleiben; es konnte die Aufzählungsweise der Erstbehörde als zu unklar jedoch nicht übernommen werden.

Die nicht als Teilwald jedoch als Gemeindegut festgestellten Grundstücke ergeben sich aus einer Zusammenschau zwischen der von der BFI erstellten Aufstellung des unverteilter Waldes der AG und jenen Grundstücken, die bereits in der Begründung des Bescheides vom 18.04.1952 als unverteilter Wald bezeichnet wurden und heute noch zum Gutsbestand der EZ 329 gehören.

Hinsichtlich der Berufungsausführungen der Agrargemeinschaft im Hinblick auf die historischen Eigentumsverhältnisse ist auszuführen, dass für derartige Betrachtungen angesichts der eindeutigen Qualifikation des Regulierungsgebietes kein Raum mehr bleibt (siehe auch VwGH vom 13.10.2011, Zl. 2011/07/0079). Auch eine Überprüfung, ob die fraglichen Grundstücke vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden seien und aufgrund welchen Titels die Gemeinde diese allenfalls erworben habe, erübrigt sich aus diesem Grund. Selbst wenn der VfGH mehrfach ausgesprochen hat, dass der Substanzwert des Gemeindegutes Eigentum im Sinne des Artikel 5 Staatsgrundgesetz bzw. Artikel 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sei, so ist dadurch für die Berufungswerberin nichts gewonnen. Der Grundrechtsschutz des Eigentums, der im Übrigen auch nur bei einer sonstigen Verfassungswidrigkeit zum Tragen kommt, erstreckt sich primär auf das Verhältnis zwischen hoheitlichem Staat und privatem Eigentümer. Dass es sich im gegenständlichen Fall um schützenswertes „Eigentum,“

welches auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht, handelt, schützt die Gemeinde vor einem (neuerlichen) behördlichen Eingriff in ihr Substanzrecht und sind die in der Berufung zitierten Ausführungen des VfGH auch nur in diesem Sinne zu verstehen, während damit nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass das Recht auf den Substanzwert einer privatrechtlichen Ersitzung unter gleichgeordneten Rechtssubjekten, nämlich durch die Agrargemeinschaft, unterworfen werden sollte. Zur in der Berufung aufgeworfenen Frage, ob die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 tatbestandsauslösende Übertragung von Eigentum nur durch Regulierungsplan oder auch durch einen anderen agrarbehördlichen Bescheid erfolgen kann, ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075 und 2011/07/0010, zu verweisen, worin zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine derartige Eigentumsübertragung am Gemeindegut auch durch andere eigentumsübertragende agrarbehördliche Bescheide erfolgen kann und der Begriff „durch Regulierungsplan“ weit zu verstehen ist. Der ebenfalls in der Berufung geltend gemachte Mangel des unzureichenden Parteiengehörs wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Erhebung der Berufung saniert. Zur Frage der Ersitzung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken ist abschließend zu bemerken, dass einerseits der Substanzanspruch der Gemeinde als auf dem öffentlichen Recht fußendes Recht anzusehen ist, hinsichtlich dessen eine Ersitzung nicht denkbar ist. Weiters erscheint eine Behauptung der Ersitzung des ohnehin bereits bücherlich einverleibten Eigentums der Agrargemeinschaft durch die Agrargemeinschaft widersinnig. Selbst wenn die Agrargemeinschaft das Eigentum am Regulierungsgebiet ersessen hätte (da es zuvor nicht in ihrem Eigentum stand), so würde dies dennoch den öffentlich-rechtlichen Substanzanspruch der Gemeinde am ersessenen Gebiet nicht untergehen lassen. Einer getrennten bescheidmäßigen Erledigung wäre auch dieser Antrag der Agrargemeinschaft nicht zugänglich.

2. Zur Zurückweisung zweier Anträge der Agrargemeinschaft mit Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides:

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages der Agrargemeinschaft auf Unterbrechung des von Amts wegen eingeleiteten Regulierungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei oder nicht, ist festzuhalten, dass die Zurückweisung dieses Antrages zu Recht erfolgte. Grundsätzlich hat nach § 38 AVG eine Partei keinen Anspruch auf Unterbrechung eines Verfahrens. Es ist im Ermessen der Behörde gelegen, ob sie von Amts wegen eine Verfahrensunterbrechung zur Klärung einer Vorfrage veranlasst oder nicht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass de facto im Hinblick auf die Regulierung der AG Obermieming ein Stillstand des Verfahrens durch das gegenständliche Berufungsverfahren über die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut eingetreten ist. Eine Beschwer der Berufungswerberin durch die Zurückweisung dieses Antrages ist somit im Ergebnis zu verneinen.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages, das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Obermieming wieder auszuleiten, welches von Amts wegen eingeleitet worden war, ist auszuführen, dass dieser Antrag darauf ausgerichtet ist, eine Regulierung unter Berücksichtigung der der Gemeinde zustehenden Substanzwertansprüche zu hindern und somit ein nachhaltiges Zurgeltungbringen des Substanzanspruches der Gemeinde zu verunmöglichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur bereits erfolgten und mit diesem Erkenntnis bestätigten Feststellung, dass es sich beim Gebiet der Agrargemeinschaft Obermieming um Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit.

c Z. 2 TFLG 1996 handelt. Die diesbezüglich zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde war somit ersatzlos aufzuheben, da aufgrund der Feststellung von Gemeindegut ein gesonderter, wenn auch nur formeller Abspruch über diesen Antrag nicht erforderlich und auch nicht zulässig ist. Es ergibt sich aus den Sachnotwendigkeiten, dass eine Ausleitung des Regulierungsverfahrens bei der gegenständlichen Sachlage, nämlich der Erforderlichkeit der Erstellung eines Regulierungsplanes, um den Substanzwertanspruch der Gemeinde zur Geltung zu bringen, auch einer Antragszurückweisung nicht zugänglich ist.

Folglich war mit Ausnahme jenes zurückweisenden Bescheidausspruches, der sich auf den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens nach § 38 AVG bezieht, die übrige zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde ersatzlos aufzuheben.

3) Zu weiteren Berufungseinwendungen:

Im Hinblick auf die auf Seite 9 der Berufung der AG monierte Nichterledigung von Anträgen der Agrargemeinschaft ist auf die obigen Ausführungen und darauf hinzuweisen, dass diese Anträge auch dann nicht Gegenstand der Berufungsentscheidung sein könnten, selbst wenn sie zulässig wären. Hinsichtlich nicht erledigter Anträge steht einer Partei nach Fristablauf die Stellung eines Devolutionsantrages bzw. eine Säumnisbeschwerde offen (siehe auch VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010).

Auch die behauptete Befangenheit eines Verwaltungsorgans auf erstinstanzlicher Ebene kann nach der Durchführung des Berufungsverfahrens jedenfalls; unabhängig davon, dass kein Anspruch auf die Geltendmachung einer Befangenheit seitens einer Verfahrenspartei besteht, unbeachtet bleiben. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass das Vertreten einer Rechtsmeinung für sich allein betrachtet ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen Anlass bietet, die Befangenheit eines Organwalters annehmen zu können (siehe VwGH vom 29.03.2007, Zl. 2004/07/0028 und vom 27.08.2002, Zl. 2000/10/0126). Hinsichtlich der Mitglieder des Berufungssenats wurden keine Befangenheitsgründe behauptet und liegen solche auch nicht vor, sodass eine allfällige Befangenheit auf erstinstanzlicher Verfahrensebene unerheblich wäre. Bezüglich der behaupteten Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens aufgrund der Anwesenheit zweier Gemeinderäte bei einer mündlichen Verhandlung der Agrarbehörde ist festzuhalten, dass die Berufung keine nachvollziehbaren Gründe darlegt, worin die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gelegen sein sollte, bzw. welchen Einfluss diese Umstände auf die Entscheidung der Erstbehörde gehabt hätten. Auch das Unterfertigen der Verhandlungsniederschrift durch die genannten Personen vermag einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht darzutun.

Hinsichtlich jener Grundstücke, zu welchen die AG in ihrer Berufung die Feststellung begehrt, dass sie mangels des Rechtstitels „Regulierungsplan“ kein Gemeindegut darstellen würden (genannt in EZ 329 GB Mieming in A2-LNr. 18, 61, 87, 99, 128, 132 und 137), ist auszuführen, dass diese teilweise Flächenzuschreibungen erfahren haben, die nicht aus dem Gemeindegut stammen. Dies ist jedoch nicht geeignet, die Eigenschaft der gesamten Parzelle als Gemeindegut untergehen zu lassen, sondern wird es vielmehr Aufgabe einer allfälligen Vermögensauseinandersetzung sein, zu beurteilen,

wem der auf einem solchen Grundstück erwirtschaftete Substanzerlös im Einzelnen zukommt. Diesfalls wären komplexe Bewertungen und Gegenüberstellungen erforderlich. Es werden daher im vorliegenden Erkenntnis Grundstücke, die teils aus Gemeindegut, teils aus Nichtgemeindegut bestehen, als Gemeindegutsgrundstücke festgestellt, um das Vorhandensein eines allfälligen Substanzanspruches der Gemeinde herauszustreichen. Welchen Umfang dieser Anspruch letztlich aufweist, wird im Einzelnen entschieden werden müssen, und steht dem die Gemeindegutsfeststellung hinsichtlich der gesamten Grundstücksnummer nicht entgegen. Unklar bleibt weiters das mit dem Vorbringen der AG zur Ersitzungsfähigkeit eines Jagdpachtrechts verfolgte Verfahrensziel im gegenständlichen Feststellungsverfahren.

Dem Berufungsvorbringen der Gemeinde, ihr stünden sämtliche von der AG erworbenen Liegenschaften zu, da diese ausschließlich aus Substanzerlösen erworben worden sein müssten und daher jedenfalls Gemeindegut darstellten, ist entgegenzuhalten, dass diesen Grundstücken alleine schon für die Qualifizierung als agrargemeinschaftliches Grundstück die althergebrachten agrarischen Nutzungen fehlen. Da es sich nicht um solche Grundstücke handelt, kann es sich folglich auch nicht um Grundstücke des Gemeindegutes handeln, selbst wenn der Erwerb mit Erlösen des Gemeindegutes finanziert worden sein sollte, was hier nicht zu prüfen war. Auch solches wäre unter Umständen Gegenstand einer allfälligen Vermögensauseinandersetzung zwischen AG und Gemeinde, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens. Diese Grundstücke wurden auch nicht im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 durch Regulierungsplan in das Eigentum der AG übertragen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen mit Erkenntnis zu Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010 die Zulässigkeit der Feststellung solcher Grundstücke als nicht zum Gemeindegut gehörig bejaht.

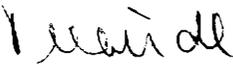
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1) Agrargemeinschaft Obermieming, zH. Offer & Partner KEG, Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
- 2) Gemeinde Mieming, zH. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Str. 16, 6020 Innsbruck

Für den Landesagarsenat:

Die Schriftführerin:


TRIENDL



Der Vorsitzende:


Dr. AICHER